



Nachruf

Mit großer Trauer hat uns die Nachricht vom plötzlichen Ableben unseres allseits geschätzten Mitarbeiters und Kollegen Herrn

Michael Liebl

erfüllt. Nahezu 45 Jahre leistete Michael Liebl seinen Dienst am Landratsamt Eichstätt. Er war nicht nur ein geschätzter Kollege, sondern geradezu eine „Institution“: Als Leiter des Fachbereichs „Registrierung, Postverteilung und Beschaffung“ war er an zentraler Stelle der Landkreisverwaltung tätig.

Seine Loyalität, sein Engagement und auch seine Durchsetzungsfähigkeit zeigte Michael Liebl sowohl in seinem Fachbereich wie auch als langjähriges Mitglied und Vorsitzender des Personalrats. Nicht nur durch seine berufliche Tätigkeit, sondern u.a. auch als Luftbeobachter bei Waldbrandgefahr und als Kreisarchivpfleger leistete er wertvolle Dienste für den Landkreis Eichstätt und die Allgemeinheit.

Mit Michael Liebl verlieren wir einen geschätzten Mitarbeiter und Kollegen, der beruflich und menschlich eine große Lücke hinterlässt.

Wir werden Michael Liebl nicht vergessen und ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Den Angehörigen gilt unsere tiefe Anteilnahme.

Anton Knapp
Landrat

Verena Eubel
Stv. Personalratsvorsitzende

Inhalt:

- 147 Wasserrecht, Abwasserrecht; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Seidlkreuz Ost“ in den Untergrund durch die Große Kreisstadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern
- 148 Druckfehlerberichtigung; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 216 Ingolstadt für die Bundestagswahl am 24. September 2017
- 149 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung der Bebauungspläne mit den Nrn. 1, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25.1, 28, 29, 30, 31, 33, 38, 41, 42, 43, 46, 46.1, 47,49 ,51 ,52

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

147 Wasserrecht, Abwasserrecht; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Seidlkreuz Ost“ in den Untergrund durch die Große Kreisstadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern

Die Große Kreisstadt Eichstätt hat unter Vorlage der Planunterlagen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Seidlkreuz Ost“ in den Untergrund beantragt. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat zu dem geplanten Vorhaben gutachterlich Stellung genommen.

Die Einleitung des Niederschlagswasser in den Untergrund stellt eine Gewässerbenutzung i.S.d. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 10, 11 und 15 WHG.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens ist nach Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen erforderlich.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

von Dienstag 22.08. bis einschließlich Freitag 22.09.2017

bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Stadtbauamt Zimmer Nr. 205 / 2. Stock, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eichstätt, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, Zi.Nr. 205 vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen
- sofern kein Beteiligter Einwände erhebt, wird ohne vorhergehende mündliche Verhandlung entschieden (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG).

Eichstätt, 03.08.2017

Dr. Claudia Grund, 2. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadt Ingolstadt

148 Druckfehlerberichtigung; Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 2016 Ingolstadt für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Bei der in der Ausgabe vom 02.08.2017 veröffentlichten Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge lautet die in Klammern genannte Kurzbezeichnung des Kreiswahlvorschlags Nummer 6 nicht wie abgedruckt (Die LINKE) sondern (DIE LINKE).

Ingolstadt, 08.08.2017

gez. P e r l i n g e r, Stv. Kreiswahlleiter

Markt Gaimersheim

149 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Änderung der Bebauungspläne mit den Nrn. 1, 3, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25.1, 28, 29, 30, 31, 33, 38, 41, 42, 43, 46, 46.1, 47,49 ,51 ,52

Der Marktgemeinderat hat am 26.07.2017 die Änderung der o. g. Bebauungspläne als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die folgenden Bebauungspläne in Kraft:

- Nr. 6 Ä I „Untere Ziegelei“
- Nr. 7 Ä I „Wallwieser Weg“
- Nr. 10 Ä I „Kammühlacker“
- Nr. 11 Ä I „Kammühlweg – Hilbertweg“
- Nr. 12 Ä I „Pestalozzistraße“
- Nr. 13 Ä I „Kraiberg-Kriegsstraße“
- Nr. 15 Ä I „Eitensheimer Straße“
- Nr. 16 Ä I „Kraiberg Ost“
- Nr. 17 Ä III „Mittlere Heide II“
- Nr. 18 Ä I „Magnusweg“
- Nr. 19 Ä I „Nordwest“
- Nr. 20 Ä I „Blumhof“
- Nr. 21 Ä I „Heide-West I“
- Nr. 23 Ä I „Kapellenweg“
- Nr. 24 Ä I „Von-der-Tann“
- Nr. 25.1 Ä I „Alte Ziegelei“
- Nr. 30 Ä I „Heide-West II“
- Nr. 33 Ä I „Böhmerwaldstraße“
- Nr. 38 Ä I „Steinbruck“
- Nr. 42 Ä I „Eitensheimer Straße – Süd Erweiterung“
- Nr. 43 Ä I „Nord-West II“
- Nr. 46 Ä I „Kreppenäcker“
- Nr. 46.1 Ä I „Kreppenäcker – Erweiterung“
- Nr. 47 Ä I „Sandbreite I“
- Nr. 49 Ä I „Am Anger“
- Nr. 51 Ä I „Kraiberg-Ost Erweiterung“
- Nr. 52 Ä I „Gaimersheim Nord“

- Nr. 1 Ä I „Bonifatiusring und Schulstraße“
- Nr. 3 Ä I „Wohnparkanlage Reisberg“ (Lippertshofen)
- Nr. 5 Ä I „Bonifatiusring und Schulstraße West“ (Lippertshofen)
- Nr. 28 Ä I „Flussäcker“ (Lippertshofen)
- Nr. 29 Ä I „Sperlingweg“ (Lippertshofen)
- Nr. 31 Ä I „Echenzeller Straße“ (Lippertshofen)
- Nr. 41 Ä I „Eulenberg-Nord“ (Lippertshofen).

Ab sofort werden die Bebauungspläne mit den Begründungen gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber dem Markt Gaimersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Gaimersheim
 Andrea M i c k e l, 1. Bürgermeisterin